



Protokoll Nr. 45

Sitzung von Donnerstag, 28. Oktober 1999, 17.00 Uhr im Grossratssaal im Rathaus

Vorsitzender:

Präsident Rolf Häberli

Anwesend:

Ernst Aebersold
Raymond Anliker
Thomas Balmer
Oskar Balsiger
Sven Baumann
Arnold Bertschy
Margrith Beyeler
Peter Blaser
Markus Blatter
Annette Brunner
Peter Bühler
Michael Burri
Walter Christen
Marie-Louise Durrer
Marcel Eyer
Marcel Fankhauser
Thomas Fuchs
Verena Furrer-Lehmann
Hans Ulrich Gränicher
Adrian Haas
Ueli Haudenschild
Ruedi Hofer
Stephan Hügli
Urs Jaberg
Alfred Jordi

Michael Jordi
Heinz Junker
Esther Kälin Plézer
Regula Keller
Blaise Kropf
Andreas Krummen
Annemarie Lehmann
Peter Linder
Liselotte Lüscher
Edith Madl Kubik
Anton Maillard
Irène Marti Anliker
Mario Marti
Kurt Mäusli
Barbara Mühlheim
Edith Olibet
Rosmarie Okle Zimmermann
Ruth Rauch
Hans Peter Riesen
Heinz Rub
Ursula Rudin-Vonwil
Kurt Rüeegsegger
Erich Ryter
Annemarie Sancar
Doris Schneider

Beat Schori
Rolf Schuler
Rudolph Schweizer
Peter Sigerist
Franco Sommaruga
Sylvia Spring Hunziker
Christoph Stalder
Ernst Stauffer
Michael Straub
Ueli Stückelberger
Béatrice Stucki
Margrit Stucki-Mäder
Peter Stucki
Hans-Ulrich Suter
Katharina Suter
Luzius Theiler
Margrit Thomet
Eva von Ballmoos
Catherine Weber
Kurt W. Weyermann
Hansjörg Wittwen
René Zimmermann
Andreas Zysset

Entschuldigt:

Konrad Bossart
Jean-Daniel Flückiger

Peter Künzler
Leslie Lehmann

Edith Lörtscher
Christoph Müller

Vertretung des Gemeinderats:

Stadtpräsident Klaus Baumgartner
Adrian Guggisberg
Therese Frösch
Alfred Neukomm
Claudia Omar
Kurt Wasserfallen

Entschuldigt:

Ursula Begert

Traktanden

1.	Revision des Abwasserreglements (Lüscher/Guggisberg)	49
2.	Motion Anne Aebi (GFL): Schutz von Versickerungsflächen und Retention von Regenwasser bei Neuüberbauungen (Guggisberg)	259 1995
3.	Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung (Rudin-Vonwil/Baumgartner)	216
4.	Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB): Antwort des Stadtpräsidenten zur Cablecom-Interpellation vom 3. Juni 1999 (Baumgartner)	119
5.	Parkierungsbeschränkungen zum Schutz der Wohnquartiere; Kreditaufstockung (Balsiger/Wasserfallen)	142
6.	Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Regula Keller, Catherine Weber): Bettelverbot in der Stadt Bern? (Wasserfallen)	200
7.	Dringliche Interpellation Michael Jordi (GB): Förderung statt Zwangsarbeit (Begert)	201
8.	Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB): Fragwürdige Bussenaktion gegen Zweiradfahrer (Wasserfallen)	120
9.	Interfraktionelle Kleine Anfrage GFL/EVP, GB/JA!, SP (von Ballmoos, Keller, Stucki): Umsetzung des Volksbeschlusses vom 13. Juni 1999 zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (Wasserfallen)	159

Mitteilungen des Ratspräsidenten

Traktandum 19 der Stadtratssitzung vom 4. November 1999: Interpellation Luzius Theiler (GPB): Baumfällaktion beim Bärengaben aus rein kommerziellen Interessen? wird von der Traktandenliste abgesetzt, da Luzius Theiler an diesem Tag abwesend ist.

Kurt Mäusli (SP) hat letzten Freitag mit einer Delegation die von ihm eingereichte Petition in Sachen Raoul Wüthrich der amerikanischen Botschaft überreichen können. Sie sind sehr freundlich empfangen worden, und die Amerikaner zeigten Verständnis für dieses Anliegen. Die Petition wird an die Regierung der USA weitergeleitet.

Ordentliche Traktanden

1 Revision des Abwasserreglements

Antrag Nr. 49

1. Der Stadtrat erlässt mit .. gegen .. Stimmen das Abwasserreglement der Stadt Bern (WAR).
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte.

Für die GPK spricht *Liselotte Lüscher* (SP). Am 18. Januar 1996 wies der Stadtrat einen ersten Reglementsentwurf mit der Auflage an den Gemeinderat zurück, die Gebühren seien in eine Schmutzwasser- und eine Regenwasserkomponente aufzuteilen. Das vorliegende Reglement erfüllt diese Auflage. Wasser ist für uns etwas Selbstverständliches, es ist genügend Grundwasser vorhanden. Das Regenwasser, das nicht versickern kann, vermischt sich mit den Abwässern aus den Häusern. Ein getrenntes System für die verschiedenen Wassertypen gibt es in Bern noch nicht an vielen Orten. Das Abwasser fliesst durch ein weit verzweigtes Röhrensystem unter dem Boden. Das vorliegende Reglement ist ein Versuch, die Gebühren für das Abwasser vermehrt nach dem Verursacherprinzip und damit gerechter und ökologischer zu gestalten. Es wurden eine Schmutzwasser- und eine Regenwasserkomponente geschaffen, und bei der Regenwasserkomponente sollen diejenigen Verbraucher und Verbraucherinnen finanziell entlastet werden, die das Regenwasser ökologisch sinnvoll versickern lassen. Unsere Stadt ist zu einem grossen Teil asphaltiert. Wenn das vorliegende Reglement diese Entwicklung über das Portemonnaie der Leute ein Stück weit stoppen oder zum Teil rückgängig machen könnte, wäre das schön. Die Stadt Bern steht zu einem relativ grossen Teil auf Lehm. Ein Versickern von Wasser ist schwierig bis unmöglich. In grossen Teilen der Stadt ist jedoch ein Versickern von Regenwasser relativ schlecht bis relativ gut möglich. Dieses Reglement gibt bestimmte Versickerungsanreize für alle versiegelten Flächen in der Stadt Bern. Eine kleine, aber positive von der GPK angeregte und vom Gemeinderat aufgenommene Änderung ist eine Gebührenreduktion für begrünte Flachdächer. Die Pflanzen halten das Regenwasser zurück, nehmen es zum Teil auf, und es fliesst dadurch weniger Regenwasser in die Kanalisation. Neu für die Berechnung der Abwassergebühr ist auch, dass bei der einmaligen Anschlussgebühr für Schmutzwasser bei einem Ausbau oder bei einer grösseren Renovation nicht mehr der amtliche Wert Basis für die Berechnung der Gebühr ist, sondern sogenannte Belastungspunkte (z.B. Lavabo 2 Punkte, Waschmaschine 4 Punkte). Dies entspricht ebenfalls einem Versuch, das Verursacherprinzip gerechter zu gestalten. Das Abwasserreglement ist auch ein Gebührenreglement, diese Gebühren werden aber im Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung nicht erfasst, da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt. Eine Finanzierung, bei der das Geld wieder zurück in die Tätigkeit fliesst, wofür Gebühren erhoben werden. Solche Spezialfinanzierungen basieren immer auf einer gesetzlichen Grundlage, hier auf dem kantonalen Gewässerschutzgesetz. Es darf kein Gewinn erzielt werden. Was eingenommen wird, reicht für den Unterhalt des Kanalsystems usw. aus. Die GPK findet es sinnvoll, dass der ARA, welche nach Abwasseranfall Rechnung stellt, nicht zuviel Regenwasser oder Sauberwasser zugeführt wird. Das Problem Abkoppelung des Sauberwassers vom Abwassernetz wird uns in den nächsten Jahren noch beschäftigen, da ein Bundesgesetz ab 2007 verbietet, dass Wasser von Brunnen oder Bächen in die Kanalisation geleitet wird. Ein paar Brunnen sind bereits von der Kanalisation abgekoppelt worden. Die GPK empfiehlt dem Rat das Abwasserreglement mit folgenden Änderungen einstimmig zur Annahme:

Korrektur im Ingress:

... die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 sowie ...

Artikel 20, neuer Absatz 3:

3 Bei begrünten Flachdächern mit einer Humusstärke von mindestens 10 cm, welche direkt oder indirekt in einen öffentlichen Abwasserkanal entwässern, werden die einmalige und die wiederkehrende Gebühr angemessen reduziert.

(Abs. 3 wird zu Abs. 4).

Fraktionserklärungen

Rudolph Schweizer für die SVP-Fraktion: Mit dieser umfangreichen Vorlage wird eine Forderung des Stadtrats erfüllt. Sicherstellung, Werterhaltung und Unterhalt sind Verpflichtungen, welche die Stadt Bern leisten muss. Die SVP-Fraktion begrüsst es, dass diese Aufgaben verursachergerecht und nachhaltig erfolgen. Wichtig ist, dass die Gebühren kostendeckend gestaltet werden. Neu wird auch keine Kanalisationseinkaufsgebühr mehr verlangt, sondern die neuen Anschlussgebühren basieren auf den sogenannten Belastungswerten. Für das Einleiten von Regenwasser und Abwasser der Hof- und Dachflächenfenster wird pro Quadratmeter entwässerter versiegelter Fläche eine Grundgebühr verlangt. Die Grundgebühr sollte nur von Verursachern von Abwasser eingefordert werden. Wir sind froh, dass keine Reserven geschaffen werden und hoffen, dass die Rechnung trotz der jährlichen Mindereinnahmen von rund 1 Mio Franken aufgehen wird. Wir hegen Bedenken, dass die Einnahmen aus den Anschlussgebühren für die versiegelte Fläche kompensiert werden können. Uns ist wichtig, dass Betrieben, die viel Sauberwasser brauchen und davon wenig in die Kanalisation ableiten, eine Gebührenreduktion gewährt wird, so dass das Gewerbe nicht zu sehr zur Kasse gebeten wird. Die SVP-Fraktion kann dem Abwasserreglement in dieser Form zustimmen.

Oskar Balsiger unterstützt das vorliegende Reglement im Namen der SP-Fraktion. Der am 18. Januar 1996 im Rat diskutierte Reglementsentswurf sah vor, die Abwassergebühr nach Massgabe des Wasserzählers zu erheben. Oskar Balsiger hat damals einen Rückweisungsantrag gestellt, dem der Rat mehrheitlich zustimmte. Dieses Reglement war ungerecht, entsprach nicht dem Verursacherprinzip und hätte raumplanerisch falsche Zeichen gesetzt. Die damalige Baudirektorin hat Oskar Balsiger vorgeworfen, er sei der teuerste Stadtrat und müsse diese Sache selber ausbaden. Er ist froh, dass heute ein verursachergerechtes Reglement vorliegt, in dem bei den Gebühren nach unverschmutztem und verschmutztem Abwasser unterschieden wird. Er dankt allen, die auf dieses Ziel hingearbeitet haben. Oskar Balsiger bittet den Rat, diesem guten Reglement zuzustimmen.

Für die FDP-Fraktion schliesst sich *Heinz Rub* den Ausführungen von Rudolph Schweizer an und stimmt dem Abwasserreglement zu. Wir unterstützen auch den GPK-Antrag.

Wie *Michael Burri* (GFL) festhält, stimmt auch die Fraktion GFL/EVP dem vorliegenden Abwasserreglement zu. Es war für die Verwaltung nicht einfach, dieses Reglement so auszuarbeiten, dass es dem übergeordneten Recht, der kantonalen Gewässerschutzverordnung, entspricht. Er dankt Oskar Balsiger, Lilo Lauterburg für ihr Postulat und allen, welche den Reglementsentswurf 1996 zurückgewiesen haben. Wir unterstützen auch den von Ursula Rudin-Vonwil eingebrachten GPK-Antrag zu Art. 20. Michael Burri stellt folgenden Zusatzantrag, den er mit Urs Moser, Jurist in der PBD, besprochen hat.

Art. 28 Streitigkeiten:

1 Wird eine Gebührenrechnung ... schriftlich und begründet **Beschwerde geführt werden.**

2 Gegen **den Beschwerdeentscheid** der Planungs- und Baudirektion kann ... geführt werden.

Einsprachen werden bei der gleichen Behörde eingereicht, eine Beschwerde bei der nächst höheren Behörde. Das Tiefbauamt erlässt die Verfügung. Wer damit nicht einverstanden ist, muss an die Planungs- und Baudirektion gelangen. Es handelt sich deshalb um eine Beschwerde.

Planungs- und Baudirektor *Adrian Guggisberg* dankt der GPK-Sprecherin herzlich für das Vorstellen der Vorlage. Es handelt sich um eine komplexe Materie. Die wohlwollende Aner-

kennung der Arbeit wird er an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter geben. Er freut sich, dass es dem Gemeinderat gelungen ist, ein modernes und auf die Zukunft ausgerichtetes Reglement in der wichtigen Materie Wasser und Abwasser auszuarbeiten. Gemeinderat Guggisberg ist froh, dass die Berechnung der Einkaufsgebühren nun durch die verursachergerechtere Belastungswertgebühr abgelöst wird und dass mit Art. 20 die Möglichkeit geschaffen wird, den Anliegen des Gewerbes Rechnung zu tragen und Ungerechtigkeiten zu verhindern. Der Gemeinderat nimmt den Abänderungsantrag von Michael Burri entgegen. Auch dem GPK-Antrag stimmt der Gemeinderat zu. Nicht zuletzt ein Forschungsprojekt der Fachhochschule Burgdorf zeigte deutlich, dass bei begrünten Flachdächern ein Teil des Regenwassers von den Pflanzen und vom Erdreich aufgenommen wird. Eine Reduktion der Gebühren ist hier gerechtfertigt.

Abschnittweise Beratung

Ingress

Beschluss

Der GPK-Änderungsantrag wird stillschweigend genehmigt:
... die kantonale Gewässerschutzverordnung **vom 24. März 1999** sowie ...

Die Abschnitte Allgemeines, Entsorgungsanlagen und Finanzierung, Rechnungsführung werden ohne Bemerkungen genehmigt.

Abschnitt: Gebühren

Beschluss

Der GPK-Antrag zu **Art. 20** Reduktion, wird stillschweigend genehmigt.

3 Bei begrünten Flachdächern mit einer Humusstärke von mindestens 10 cm, welche direkt oder indirekt in einen öffentlichen Abwasserkanal entwässern, werden die einmalige und die wiederkehrende Gebühr angemessen reduziert.
(Absatz 3 wird zu Absatz 4)

Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beschluss

Der Antrag Michael Burri zu **Art. 28 Streitigkeiten** wird stillschweigend genehmigt.

1 Wird eine ... schriftlich und begründet **Beschwerde geführt werden.** ...

2 Gegen **den Beschwerdeentscheid** der Planungs- und Baudirektion ...

Schlussabstimmung

Der Rat stimmt dem so abgeänderten Abwasserreglement der Stadt Bern (WAR) – der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum – mit 61 : 0 Stimmen zu.

2 Motion Anne Aebi (JBFL): Schutz von Versickerungsflächen und Retention von Regenwasser bei Neuüberbauungen

Antrag Nr. 259 (1995)

Im Rahmen des europäischen Naturschutzjahres 1995 fordert uns das BUWAL auf, unsere direkte Umgebung naturnah zu gestalten und zurückzuerobern. Wo liegt der Handlungsbedarf für die Stadt Bern?

In starken Regenperioden wird die ARA enorm belastet, was auf die zunehmende Bodenversiegelung zurückzuführen ist. Um die Hochwasserspitzen zu brechen, werden kostspielige Entlastungsstollen mit Auffangbecken gebaut. Zudem verarmt das Grundwasser. Durch das Versickern des Regenwassers an Ort wird der Weiterausbau der Kanalsysteme überflüssig. Ein geschlossener Wasserkreislauf hat auch positive Auswirkungen auf das Leben im und über dem Boden, also auch auf die Städtökologie und die Stadtfinanzen. Deshalb muss Regenwasser, wo immer möglich, dezentral versickern. Im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz ist das im Art. 7 verankert. Es entspricht der modernen Siedlungsentwässerungsphilosophie des Kantons. In der Stadt ist das Amt für Abwasser zuständig für die Versiegelung privater und öffentlicher Flächen. Dessen einzige Auflage lautet: Der Abfluss in die Kanalisation muss gewährleistet werden. Diese Bewilligungspraxis stellt der Bodenversiegelung kaum Schranken. Bei der Revision des Nutzungszonenplans wurde die Gelegenheit verpasst, das Thema grundlegend anzugehen.

Wir bitten den Gemeinderat, im Rahmen der Quartierrichtpläne zu handeln und ein Versickerungskonzept sowie einen Massnahmenplan zu erstellen und zuhanden der Gemeinde die rechtlichen Grundlagen mit entsprechender Änderung der Bauordnung auszuarbeiten. In grösseren Neubaugebieten soll ein Versickerungsplan (gemäss Art. 34.2 Vz BKP) in die Überbauungsordnung aufgenommen werden.

Bern, 18. Mai 1995

Antwort des Gemeinderats

Das Motto des Europäischen Naturschutzjahrs lautet: "Zukunft gestalten - Natur erhalten." Behörden und Bevölkerung, wir alle sind aufgerufen, dazu beizutragen, dass Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt erhalten oder neu geschaffen werden können. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) auf verschiedene mögliche Betätigungsfelder hingewiesen und eine Ideenliste für Projekte und Aktivitäten im Sinne der erwähnten Leitidee erarbeitet. Die Versickerung von unverschmutztem Abwasser ist ohne Zweifel ein Gebiet, auf dem Massnahmen mit ökologischer Ausrichtung nötig und möglich sind. Es trifft jedoch nicht mehr zu, dass in der Stadt Bern für die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen auch heute noch einzig der Grundsatz gilt, dass der Abfluss von unverschmutztem Wasser in die Kanalisation gewährleistet sein muss. Der Förderung der Versickerung wird hier seit mehreren Jahren durchaus die nötige Beachtung geschenkt.

Negative Auswirkungen des Mischsystems

Die frühere städtische Entwässerungsphilosophie, die ihren Ausdruck in der „Gesamtkonzeption Abwasseranlagen“ von 1971/73 fand, war noch darauf ausgerichtet, das Schmutzabwasser zusammen mit dem Meteorwasser (Regenwasser) möglichst schnell in Richtung Kläranlage abzuführen. Bei diesem sog. Mischsystem wird Regenwasser, das von der Kanalisation nicht aufgenommen werden kann, über Regenauslässe in die Gewässer entlastet. Heute treten die negativen Auswirkungen dieser Art Abwasserentsorgung immer deutlicher zutage:

- Durch zahlreiche kleine Regenüberläufe fliesst "verdünntes" Abwasser schon bei schwachen Niederschlägen in die Aare und den Wohlensee.
- Zuviel verhältnismässig sauberes Abwasser / Fremdwasser gelangt in die Kanalisation und belastet unnötigerweise den Betrieb der ARA Bern-Neubrück.

- Die zunehmende Versiegelung der Böden beeinträchtigt einerseits die Neubildung von Grundwasser und führt andererseits bei starkem Regen zu extremen Abflussspitzen in den Gewässern.

Neue Gewässerschutzvorschriften

Das seit dem 1. November 1992 geltende revidierte Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG) schreibt in Art. 7 Abs. 2 vor: "Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann." Und Art. 12 Abs. 3 GSchG legt fest, dass nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden darf. In erster Priorität ist dieses Wasser versickern zu lassen. Ist dies nicht möglich, muss es vom Schmutzwasser getrennt in einen Vorfluter abgeleitet werden. Nach Art. 76 GSchG schliesslich darf die Wirkung der Abwasserreinigungsanlagen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr durch stetig anfallendes Sauberwasser beeinträchtigt werden.

Weitere Auflagen betr. Versickerung von nicht verschmutztem Wasser enthält die kantonale Gewässerschutzverordnung.

Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Stadt Bern

Den Gesetzesvorschriften von Bund und Kanton trägt auch die neue Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Stadt Bern Rechnung. Sie basiert auf einer umfassenden und ganzheitlichen Betrachtungsweise der Abwasserentsorgung. Dabei gilt der Grundsatz: Nicht verschmutztes Abwasser darf nur abgeleitet werden, wenn es im Einzugsgebiet nicht zur Versickerung gebracht werden kann.

Die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Abwasseranlagen von 1971/73 zur Generellen Entwässerungsplanung passiert schrittweise und rollend. Gegenwärtig befinden sich die Gebiete Bümpliz/Bethlehem, Holligen/Weissenbühl und Kirchenfeld/Elfenau in Arbeit.

Für überbaute Gebiete wird im Rahmen der GEP-Bearbeitung die tatsächliche Situation im zu entwässernden Einzugsgebiet erhoben. Aufgrund des Zustandsberichts kann anschliessend das künftige *Entwässerungskonzept* bestimmt werden. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Art der Behandlung des Regenwassers
- Optimierung der Regenentlastungen
- Sanierungsmassnahmen zur Reduktion des Fremdwassers im Kanalnetz
- Versickerung des unverschmutzten Regenwassers
- Möglichkeiten zur Retention und verzögerten Ableitung von Regenwasser
- Abflusssteuerung im Entwässerungsnetz
- Katastrophenschutz, Sicherheitsmassnahmen im Einzugsgebiet
- Sanierungsmassnahmen im Entwässerungsnetz

Neben dem Entwässerungskonzept steht als weitere Grundlage für die Beurteilung von Bau- und Gewässerschutzgesuchen heute eine vom Amt für Abwasserentsorgung für das Baugebiet der Stadt Bern erarbeitete *Versickerungskarte* zur Verfügung.

Vollzug in der Stadt Bern

Bei Neubauten hat sich der Vollzug der neuen Gewässerschutzvorschriften in der Stadt Bern bereits gut eingespielt. Schwieriger gestaltet sich die Umsetzung der gesetzlichen Auflagen betr. Versickerung bei bestehenden Bauten, wo immer auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss. Freilich können einfache und finanziell tragbare, aber trotzdem wirksame Massnahmen auch hier angeordnet und ausgeführt werden. Als Beispiele seien erwähnt:

- Ersatz von Hartbelägen durch Rasengittersteine bei Parkplätzen.
- Begrünen von Vorplätzen, damit die natürliche Versickerung des anfallenden Regenwassers möglich wird.
- Abgrenzung von Grundstücken durch Hecken statt durch Betonmauern.
- Flachdächer extensiv begrünen statt mit Hartbelägen versehen.
- Nutzen von Dachabwasser für die Bewässerung von Pflanzen und Gärten.

Wo immer möglich bemüht sich die Stadt, durch ökologische Verbesserungen gewissermassen motivierend zu wirken. So werden mehr und mehr Hartbeläge bei öffentlichen Baumreihen und Einzelbäumen entfernt und auch sonst Flächen, die früher versiegelt wurden, versickerungsfähig gemacht. Und für Neubaugebiete - wie Brünnen oder Baumgarten - werden die Bauvorschriften von vornherein so gestaltet, dass kein unverschmutztes Abwasser mehr zur ARA abfliessen kann.

Technische und rechtliche Aspekte

In technischer wie in rechtlicher Hinsicht rennt die Motion offene Türen ein. Wie bereits erwähnt, liegt der Versickerungsplan für die Baugebiete der Stadt Bern vor, und Entwässerungskonzepte, die auch die Versickerung nicht verschmutzten Wassers berücksichtigen, werden im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) nach und nach für das ganze Stadtgebiet erarbeitet. Die Einhaltung der Entwässerungsvorschriften muss in jedem Baugesuchungsverfahren nachgewiesen werden.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest: Der rechtliche Rahmen für die Förderung der Versickerung von unverschmutztem Abwasser ist durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die kantonale Gewässerschutzverordnung vorgegeben und im wesentlichen genügend bestimmt. Eine zusätzliche Verankerung des Versickerungsgebots im kommunalen Recht erscheint unter diesen Voraussetzungen unnötig. Mit Versickerungsvorschriften in Quartierrichtplänen oder in der Bauordnung würden die zuständigen Behörden verpflichtet, im Rahmen von Baugesuchungsverfahren für Neu- und Umbauten zu prüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden. Das tun die Baubewilligungsbehörden indessen schon heute aufgrund der geltenden Rechtsnormen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die vorliegende Antwort gilt als Prüfungsbericht.

Ursula Rudin-Vonwil (GFL): Die Fraktion GFL/EVP ist nach Rücksprache mit der Motionärin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und akzeptiert die Antwort des Gemeinderats als Prüfungsbericht. Die Anliegen der Motion werden im Grundsatz erfüllt, jedoch auf einem andern Weg als sich dies die Motionärin vorstellte. Das Versickerungskonzept wurde vom Stadtplanungsamt nicht in die Quartierpläne aufgenommen, sondern vom Tiefbauamt quartierweise in die generelle Entwässerungsplanung einbezogen. Die rechtlichen Grundlagen erübrigen sich zum Teil insofern, als die überarbeitete Fassung des Abwasserreglements Anreiz und Verpflichtungen, zu natürlich Versickern und in eine separate Leitung in fliessende Gewässer oder in Retentionsbecken Abfliessen-lassen, beinhaltet. Auch der GPK-Antrag bezüglich Begrünung der Flachdächer, der heute vom Rat überwiesen worden ist, ist ein Zeichen im Sinne der Motion Anne Aebi. Im Stadtplanungsamt wird im Moment geprüft, ob das Begrünen von Flachdächern in die Bauordnung aufgenommen werden könnte. Dass die Motion Anne Aebi bereits vier Jahre alt ist, ist darauf zurückzuführen, dass der Vorstoss auf Wunsch der Motionärin bis nach der Behandlung des Abwasserreglements zurückgestellt worden ist, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Rat möge einem Postulat zustimmen und die Antwort des Gemeinderats als Prüfungsbericht akzeptieren.

Beschlüsse

1. Das Postulat Anne Aebi wird stillschweigend überwiesen.
2. Die Antwort des Gemeinderats wird als Prüfungsbericht akzeptiert.

3 Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung

Antrag Nr. 216

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).

2. Er beschliesst das Gebührenreglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 9^{bis} der Gemeindeordnung und Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührenreglements.

Für die GPK spricht *Ursula Rudin-Vonwil* (GFL). Das heute geltende Gebührenrecht ist ein wahrer Dschungel und für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung nicht sehr transparent. Für die GPK war es nicht ganz einfach, sich von diesem Dschungel zur neuen Rechtsform durchzuschlagen. Bis jetzt waren für eine Angelegenheit mehrere Gebührenerlasse notwendig. Ein Reglement wurde vom Stadtrat erlassen, eine Verordnung zur Regelung der Details vom Gemeinderat. Wir leben heute mit über 50 Gebührenerlassen mit unterschiedlichen Gewichtungen. Daneben gibt es weitere Erlasse (mit Gebührentatbeständen), in denen unter anderem auch gebührenrechtliche Bestimmungen zu finden sind. Sie werden in Art. 25 des neuen Reglements aufgeführt. Das heutige städtische Gebührenrecht ist unübersichtlich und teilweise ohne genügende gesetzliche Grundlage und entspricht teilweise nicht mehr dem städtischen Leistungsangebot: veraltete oder fehlende Gebührentatbestände und ungerechtfertigte tiefe oder hohe Gebühren.

Das neue Gebührenreglement wurde von einer Arbeitsgruppe mit Juristinnen und Juristen aus allen Direktionen unter der Leitung des Rechtskonsulenten ausgearbeitet. Darin finden wir den Grundsatz wieder, dass das Gemeinwesen sich in erster Linie über Steuern und nicht über Gebühren finanzieren soll. Die Steuern werden nach der finanziellen Leistungsfähigkeit erhoben, Gebühren treffen alle Leistungsempfänger und -empfängerinnen gleich. Gebühren sind dort gerechtfertigt, wo wir die Anwendung des Verursacherprinzips wünschen, aber nicht dort, wo sie das öffentliche Interesse gefährden (Bildung, Sicherheit, sozialer Schutz, Verkehrswege usw.) und dort, wo die Stadt will, dass Leistungen bezogen werden (z.B. Pilzkontrolle). Nach der neuen GO, Art. 50 ist der Stadtrat für den Erlass des Gebührenrechts zuständig. Der Stadtrat regelt, für welche städtischen Leistungen Gebühren erhoben werden und legt die Ausgestaltung der Gebühren fest. Der Gemeinderat kann nur noch die Höhe der gebundenen Gebühren festlegen (Gebühren, die in den Grundzügen durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind) und Gebühren, die der Stadtrat erlassen hat, im Rahmen des Kosten- und Äquivalenzprinzips auf ihre Angemessenheit hin überprüfen und der Teuerung anpassen. Die Regelung der Kompetenzen im Gebührenrecht ist nun klar und einfach. Im neuen Gebührenreglement werden alle Gebühren der Stadt in einem einzigen Reglement geregelt. Es gibt jedoch keine Regel ohne Ausnahme. Die erste Ausnahme stellen Gebühren im Rahmen der Spezialfinanzierung dar (Abwasserreglement, Gas, Elektrizität und Abfall). Zweite Ausnahme: Gebühren mit sehr komplizierten Berechnungsformeln wie Krippengebühren, die vom Einkommen der Eltern, der Anzahl Kinder usw. abhängen. Sie werden nicht im Gebührenreglement geregelt.

Grundsätzlich wurden die heute geltenden Gebührentatbestände in das neue Gebührenreglement übernommen. Es gibt jedoch Verwaltungsbereiche, die Ausnahmen von diesem Prinzip gemacht haben. Sie haben zum Teil neue Gebührentatbestände eingeführt oder die Gebührenhöhe verändert. Alle diese Bereiche werden im bereinigten Vortrag erwähnt. Im Gebührenreglement werden die Grundzüge der Gebührengestaltung und der Gebührenerhebung geregelt. Der Anhang I legt verwaltungsübergreifend die Kanzleigebühren fest. In den sieben Anhängen II bis VIII werden die Gebühren jeder einzelnen Direktion festgelegt. Die Anhänge sind Bestandteil des Gebührenreglements und regeln die einzelnen Tarife. Neu ist, dass der Stadtrat darüber beschliesst (bis anhin Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen). Die einzelnen Gebühren können nun auch politisch beurteilt werden. In den Anhängen werden nun alle öffentlich-rechtlichen Gebühren erfasst. Die Entgelte nach privatrechtlicher Grundlage enthält dieses Reglement nicht. Z.B. wird der Blumenschmuck in der Aufbahrungshalle privatrechtlich geregelt, die Stadt tritt wie eine Privatperson auf. Das neue städtische Gebührenreglement hat folgende Auswirkungen: Neu verfügen alle städtischen Gebühren über eine genügende gesetzliche Grundlage. Es ist für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Behörden der Stadt viel einfacher herauszufinden, für welche Leistungen die Stadt Gebühren erhebt. Rund 50 verschiedene Gebührenerlasse (Spezialreglemente und Verordnungen) der Stadt können aufgehoben werden.

Die GPK hat zwei Lesungen und eine zusätzliche Sitzung, an der noch offene Fragen zu den Friedhofgebühren beantwortet worden sind, durchgeführt. Eintreten auf das Gebührenreglement hat die GPK mit 7 : 1 Stimme bei 2 Enthaltungen beschlossen. Die Art. 1 bis 28 waren grundsätzlich unbestritten. Vier Änderungsanträge sprachlicher und formeller Art liegen schriftlich vor. Der Gemeinderat hat allen von der GPK beantragten Änderungen zugestimmt. Es wurde von der GPK bemängelt, dass keine Synopsis vorgelegt werde. Die Verwaltung hat darauf eine Synopsis nachgeliefert, die der GPK die Übersicht über die neuen und erhöhten Gebühren vereinfachte. Alle Anhänge mit Ausnahme der Parkiergebühren wurden diskutiert. Es zeigte sich in der Diskussion, dass die erhöhten Parkiergebühren stark umstritten sein werden. Die GPK erachtete es deshalb als sinnvoll und nötig, dass diese im Stadtrat diskutiert werden. Auch in andern Bereichen waren einzelne Gebühren umstritten, wobei es um neue und höhere Gebühren ging. Der Gemeinderat hat sich der GPK mit einer Ausnahme angeschlossen: Bei den Bestattungsgebühren vertritt er eine andere Meinung. Nachdem sehr viele Anträge und Ergänzungen bereits in der GPK zu etlichen Verwirrungen geführt haben, stimmte die GPK einer bereinigten Fassung für den Stadtrat zu. Die GPK beantragt dem Stadtrat mit 7 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Gebührenreglement zuzustimmen.

Fraktionserklärungen

Wie *Adrian Haas* ausführt, findet die FDP-Fraktion das vorliegende Gebührenreglement abgesehen von den Parkierungsgebühren grundsätzlich in Ordnung. Wir finden es nicht richtig, im Rahmen eines Gebührenreglements ohne ausführliche Diskussion über Sachen zu befinden, die grosse verkehrspolitische Auswirkungen haben. Wir stellen deshalb folgenden Teilerückweisungsantrag:

Die die Parkierung betreffenden Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8 des Anhangs III, Gebührentarif der Polizeidirektion, werden an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag, diesen Bereich der GPK zu Händen des Stadtrats erneut vorzulegen. Dabei sind die im Stadtrat eingebrachten Anträge hinsichtlich ihrer verkehrspolitischen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen und – wenn sinnvoll – zu berücksichtigen.

Eine Neuregelung der Parkierungsgebühren ist nicht bloss eine Massnahme mit rein finanziellen und administrativen Auswirkungen (wie bei andern Gebühren), sondern hat Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse und muss deshalb auch hinsichtlich dieser Effekte umfassend diskutiert werden. Die GPK hat als Folge des riesigen Umfangs des Gebührenreglements diesbezüglich noch keine Diskussionen führen können. Es macht wenig Sinn, nun im Stadtrat eine solche Debatte zu lancieren. Die GPK darf nicht gerade Fragen, die ausführlich diskutiert werden müssen, dem Stadtrat überlassen, sondern muss ihm eine Lösung präsentieren, die auch verkehrspolitisch Sinn macht. Vor allem vier Sachen stören uns: Die Verdoppelung der Gebühr für offene P+R-Anlagen, die Ausdehnung der Gebührenpflicht in der Altstadt auf die Nacht, die Erhöhung des Stundenansatzes von Fr. 2.- auf Fr. 3.- in der Altstadt und der Preis für die Tageskarte von Fr. 15.-. Wir befürchten, dass mit der Verdoppelung der Gebühr für offene P+R-Anlagen der Parkierungsdruck auf die Wohnquartiere steigen wird. Auf den Parkplätzen in der Altstadt, für die heute keine Parkgebühr verlangt wird, kann auch in Zukunft gebührenfrei parkiert werden, d.h. es wird nachts gebührenfreie Parkplätze in der Aarberggasse, in der Neuengasse und in der ganzen Unteren Altstadt geben. Eine nächtliche Gebührenpflicht auf dem Bundesplatz und dem Waisenhausplatz führt zu einem grösseren Suchverkehr in den gebührenfreien Gebieten in der Unteren Altstadt, was weder wir noch die Bewohner/Bewohnerinnen der Unteren Altstadt wollen. Es ist auch nicht sinnvoll, vor der Umsetzung des Verkehrskompromisses die oberirdischen Parkplätze mit einem neuen Regime zu belegen. Ferner muss die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf die Nacht publiziert werden und Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sind voraussehbar. Die Innenstadtgeschäfte befürchten mit Recht, dass mit der Erhöhung des Stundenansatzes einmal mehr ein negatives Signal in die Region gesendet wird. Gesamtschweizerisch setzte sich die Stadt mit einer solchen Erhöhung an die Spitze. Die entsprechenden Gebühren betragen in Zürich, Genf, Luzern, Basel und St.Gallen Fr. 2.- und in Winterthur Fr. 1.-. Mit der beabsichtigten Gebührenerhöhung würde die Benützungsg Gebühr zudem zu einer Sonder-

steuer. Dadurch würde auch das in Art. 4 verankerte Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verletzt. Zudem verstösst diese Erhöhung gegen die neue Kantonsverfassung, welche in Art. 113 Abs. 2 sagt, dass Gemeinden nur in den Gebieten mit diesen Gegenständen Sondersteuern einführen können, in denen das kantonale Recht eine klare gesetzliche Grundlage dafür enthalte (z.B. bei der Billettsteuer). Für eine Parkierungssteuer fehlt eine solche Grundlage. Der Rat hat diese Problematik bereits einmal am 19. Oktober 1995 diskutiert. Das Reglement über die Parkierungsgebühren wurde damals mit einem Rückkommensantrag der SP-Fraktion, die sich davon überzeugen liess, dass Lenkungsabgaben in diesem Bereich vom Kanton nicht genehmigt werden könnten, an die Verwaltung zurückgewiesen. Der Preis für die Tageskarte von Fr. 15.- ist ein Wucherpreis. Die Parkiergebühr in einer blauen Zone z.B. für einen dreistündigen Besuch bei einer älteren Verwandten in der Stadt würde Fr. 15.- kosten – bisher Fr. 8.-. Je höher diese Gebühr (Steuer), desto eher drängt sich aus Gründen des Äquivalenzprinzips eine Halbtagesgebühr auf.

Hans Ulrich Gränicher und die SVP-Fraktion gehen mit dem Gemeinderat darin einig, dass es Sinn macht, für die Erhebung der Gebühren ein umfassendes Reglement und nur für spezial finanzierte Aufgaben separate Gebührenreglemente zu erlassen. Wir können diesem Reglement zustimmen, falls gewisse, für uns sehr wichtige Voraussetzungen erfüllt werden: Gemäss Vortrag sollen für Dienstleistungen, die über das übliche Grundangebot hinausgehen, Gebühren erhoben werden. Den Grundsatz, dass normale Aufwendungen der Verwaltung über Steuereinnahmen finanziert werden, finden wir richtig, da er dem Verursacherprinzip entspricht. Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Gebührenerhebung jedoch in gewissen Bereichen auch, Lenkungsmassnahmen umzusetzen. Für uns ist unverständlich, dass der Gemeinderat für das Parkieren von Fahrzeugen bis zu 50% höhere Gebühren vorsieht. Diese Gebührenerhöhung führt dazu, dass Besucher/Besucherinnen unsere Stadt meiden und ihr Verhalten ändern werden. Eine Parkierungsgebühr von Fr. 3.-/Std. wirkt nahezu prohibitiv. Es entspricht offenbar dem politischen Willen der RGM-Stadtratsmehrheit, dass Autofahrer/Autofahrerinnen unsere Stadt meiden sollen. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass Leute, die in der Stadt einkaufen wollen, auf das Auto verzichten und mit dem Bus oder Tram in die Innenstadt fahren. Sie werden ihre Einkäufe anderenorts tätigen. Die SVP-Fraktion wird deshalb in der Detailberatung beantragen, alle Parkierungsgebühren auf dem heutigen Niveau zu belassen. Sollten die Parkierungsgebühren entgegen diesem Antrag angehoben werden, behalten wir uns zusammen mit andern Interessierten vor, gegen den heutigen Stadtratsbeschluss das Referendum zu ergreifen. Auch den Entscheid, die Innenstadtparkplätze rund um die Uhr kostenpflichtig zu erklären, lehnen wir ab. Derart politisch brisante Änderungen gefährden das gesamte Gebührenreglement. Die diversen Stellungnahmen von Leisten und Verbänden sprechen eine deutliche Sprache. Es wäre besser, das Parkplatzangebot in der Stadt Bern angemessen zu erhöhen. Wir beantragen auch, dass die kantonalen Gebührenansätze als Basis für die Prüfungen im Taxigewerbe herangezogen werden. Da der Gemeinderat diverse Gebühren massiv geändert hat, hätte eine Synopsis auch dem Stadtrat Klarheit gebracht, und die Konsequenzen hätten besser gewichtet werden können. Ihr hätte auch entnommen werden können, dass bei Einbürgerungsverfahren neu tiefere Ansätze vorgesehen werden. Ob dies im Interesse der Stadtfinanzen eine gute Lösung ist? Wir werden alle Anträge auf zusätzliche Erhöhungen im Gebührenbereich ablehnen. Werden unsere Anträge abgelehnt oder gar die schriftlich beantragten Erhöhungen beschlossen, wird die SVP-Fraktion das Gebührenreglement heute abend ablehnen und das Referendum ergreifen.

Ueli Stückelberger (GFL): Die Fraktion GFL/EVP erachtet das Gebührenreglement für notwendig. Wir finden es gut, dass sämtliche Gebühren in einem Erlass unterbreitet werden. Es ist auch richtig, dass im Gebührenreglement vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausgegangen wird. In Art. 11 Abs. 2 Bst. b scheint uns unklar, wann der Gemeinderat die Gebühren anpassen kann. Eine Lösung hätte sein können, im Reglement einen unteren und einen oberen Rahmen bei allen Gebühren festzuhalten und dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, innerhalb dieses Gebührenrahmens Gebühren festzulegen. Falls eine Anpassung diesen Gebührenrahmen übersteigt, müsste sie dem Stadtrat unterbreitet werden. Gemäss Reglement muss jede gravierende Änderung dem Stadtrat unterbreitet werden. Auch die Umsatzbemessung ist nicht unbedingt klar. Ist der Umsatz überall bekannt? Das

Gebührenreglement darf kein Steuerelement enthalten, wie von der FDP-Fraktion richtig festgehalten. Wir glauben jedoch, dass auch Parkplatzgebühren von Fr. 3.- in der Innenstadt das Kostendeckungsprinzip noch lange nicht verletzen und auch die Gesamtkosten nicht überschreiten. Wir werden dem Reglement grundsätzlich zustimmen. Die Fraktion GFL/EVP hat einige kleinere Anträge eingereicht. Grundsätzlich finden wir das vom Gemeinderat unterbreitete System in Sachen Parkplatzgebühren richtig. Wir sind für Parkplatzgebühren und glauben an deren Lenkungseffekt. Wir sind für weniger Verkehr in den Quartieren und in der Innenstadt. Die Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Bern müssen aber parkieren können. Deshalb lehnen wir allfällige Anträge für eine Erhöhung der Parkiergebühr in Blauen Zonen für Bewohnerinnen und Bewohner ab. Für Auswärtige aber soll das Parkieren nicht attraktiv gemacht werden. Wir stimmen den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Parkierungsgebühren deshalb zu. Tarife in den P+R-Anlagen sollten günstiger sein als in den Blauen Zonen, damit nicht in den Quartieren parkiert wird. Die Parkiergebühr von Fr. 3.- in der Innenstadt betrifft nur wenige Parkplätze. Die Parkgaragen werden davon nicht betroffen, da sie privat bewirtschaftet werden. Mittelfristig werden auch diejenigen Parkplätze nicht betroffen, die gemäss Verkehrskompromiss in den Untergrund verlegt werden. Die Stadt darf für Parkplätze etwas verlangen. – Es sollte vom Stadtrat nicht Kommissionsarbeit geleistet und heute vermieden werden, dass nicht durch einen falschen Entscheid ein Ungleichgewicht entsteht. Unsere Fraktion ist deshalb dafür, dass sämtliche Anträge in der GPK eingehend diskutiert und dem Stadtrat einheitliche Anträge unter Darlegung ihrer Folgen unterbreitet werden. Falls die GPK anderer Meinung ist, stimmen wir für Eintreten und werden unsere Anträge in der Detailberatung begründen.

Anton Maillard (CVP) unterstützt im Namen seiner Fraktion den Teilrückweisungsantrag der FDP-Fraktion. Aufgrund der geäußerten Bedenken Betroffener verschiedenster Kreise wäre es falsch, ein anderes Vorgehen zu wählen. Im Sinne einer effizienten Behandlung des Geschäftes verzichten wir darauf, bereits Gesagtes zu wiederholen und bitten den Rat, dem Teilrückweisungsantrag zuzustimmen.

Annemarie Sancar (GB) unterstützt das vorgelegte Reglement im Namen der Fraktion GB/JA!. Bei den Gebühren geht es um Einnahmen für die Stadt. Das neue Gebührenreglement finden wir gut: transparent, klar aufgebaut, übersichtlich, und es enthält eine klare Befürwortung des Prinzips, dass sich die Gemeinde hauptsächlich über die Steuern finanziert und Gebühren eine Leistungsabgeltung nach dem Verursacherprinzip darstellen. Mit Blick auf finanziell schlechter Gestellte finden wir eine Abstufung im Einbürgerungsreglement sinnvoll. Es scheint, als ob auch dieses Reglement auf rechtlchem Weg durch die Hintertüre bekämpft werden soll. Annemarie Sancar findet es gut, wenn Anpassungen dem Stadtrat unterbreitet werden müssen (Art. 11), denn jede Anpassung kann wiederum ein demokratisches Aushandeln bedeuten. Eine politische Diskussion findet vor allem zu den Parkierungsgebühren statt. Es erstaunt, dass sich gerade die Bürgerlichen gegen eine Erhöhung der Parkierungsgebühren wehren, da sie doch immer die Kostenwahrheit von Leistungen in den Vordergrund stellen. Eine Ecoplan-Studie weist für Bern ungedeckte vom MIV verursachte Kosten von rund 40 Mio Franken aus. Das vom Reglement geforderte Kostendeckungsprinzip wird durch die Erhöhung der Parkierungsgebühren weder erfüllt noch verletzt. Die Innenstadtleiste und die Gewerbetreibenden der Stadt Bern betreiben eine Politik, welche die Kunden, die mit dem Privatauto einkaufen, klar bevorzugt. Unser Ziel sollte jedoch sein, das Stadtzentrum generell besser erreichbar zu machen. Ein erster Schritt wurde mit dem Verkehrskompromiss gemacht. Für die Innenstadt ist das Gebührenreglement deshalb eine Art Übergangsbestimmung. Parkplätze sind ein knappes Gut. Ihre Anzahl lässt sich in der Innenstadt nicht vergrössern, ihre Benützung muss deshalb über den Preis geregelt werden. Solange die Rechtsgrundsätze der Kostendeckung und der Verhältnismässigkeit eingehalten werden, ist eine Erhöhung der Parkiergebühren legal und sachlich gerechtfertigt. Zu den einzelnen Anträgen werden wir uns vorsichtig äussern, da eventuell mit einem Referendum zu rechnen ist.

Edith Madl Kubik begrüsst das Gebührenreglement im Namen der SP-Fraktion grundsätzlich und ist klar für Eintreten. In diesem Reglement werden die gebührenpflichtigen Leistungen

klar definiert, was wir gut finden. Den Teilrückweisungsantrag der FDP-Fraktion können wir nicht gutheissen. Dass die GPK die Diskussion über die Parkiergebühren in den Rat verlegt, hat jedoch auch uns befremdet. Andererseits stellen diese einen derart heissen Diskussionspunkt dar, dass wohl weder in der GPK noch im Rat eine Einigung erzielt werden kann. Eine Rückweisung dieses Abschnitts würde höchstens die GPK nochmals beschäftigen, aber keine Lösung hervorbringen, welche dem Rat eine Diskussion ersparen könnte. Das Gebührenreglement muss heute beraten werden, die Stadt braucht diese Einnahmen und eine Rechtsgrundlage, um die Gebühren erheben zu können. Die Vereinigung von Reglement und Ausführungsbestimmungen zu einem einzigen vom Stadtrat zu erlassenden Werk unterstützen wir wärmstens. Damit wird die Transparenz gesteigert und die Nachvollziehbarkeit für die Gebührenpflichtigen erhöht. Die Gebührenbemessung muss dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Wir unterstützen deshalb die Haltung des Gemeinderats. Wir finden es richtig, dass Gebühren aufgrund einer Vollkostenrechnung berechnet und erhoben werden. Es soll jedoch auch davon abgewichen werden können, dies muss jedoch begründet und transparent dargelegt werden. Etwas problematisch finden wir Art. 11. Er muss interpretiert werden, wie dies die GPK-Sprecherin formuliert hat. Die SP-Fraktion beantragt nur einige Änderungen im Anhang III, Gebührentarif der Polizeidirektion, die wir in der Detailberatung begründen werden. Zum Einbürgerungswesen befürworten wir die Haltung der GPK, die Gebühren aus integrationspolitischen Gründen zu reduzieren, möchten jedoch wissen, wie es mit dem Kostendeckungsgrad in diesem Bereich steht. Zum Anhang VI: Zu den Bestattungsgebühren haben wir zum GPK-Antrag Stimmfreigabe beschlossen. Unzufrieden sind wir mit der kurzen Zeitspanne, die den Fraktionen für die Beratung dieses Reglements zur Verfügung stand, denn die Materie ist sehr komplex. Der Rat möge auf die Vorlage eintreten.

Einzelvoten

Luzius Theiler (GPB) unterbreitet folgenden Rückweisungsantrag:

Das Gebührenreglement sei mit folgenden Auflagen zurückzuweisen:

1. In der neuen Vorlage seien die heute geltenden Tarife aufzuführen, damit der Stadtrat als Vertretung der Konsumentinnen und Konsumenten von öffentlichen Dienstleistungen Ausmass und Berechtigung von Gebührenerhöhungen beurteilen kann.
2. Auf die Erhebung von Bagatellgebühren (Grössenordnung unter 50 Franken) sei, mit Ausnahme der Parkgebühren, im allgemeinen zu verzichten.
3. Auf die Erhebung von Gebühren für Schriftstücke oder für das Kopieren von Schriftstücken, die noch nicht im Internet abrufbar sind, ist zu verzichten.
4. Auf die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Bodens für nicht in erster Linie kommerzielle kulturelle und politische „Schaustellerei“ (Strassenkultur, Flohmärkte, Festbewilligungen, Informations- und Unterschriftensammelstände etc.) ist zu verzichten.

Luzius Theiler bedauert, dass heute nur über Parkgebühren gesprochen wird, wozu er sich nicht auch noch äussern möchte. Was soll diese Fränkliwirtschaft, dieser Aufwand in einer Zeit, in der verlangt wird, die Verwaltung schlanker zu machen und die Bürokratie nicht zu fördern. Er unterstützt das Verursacherprinzip. Es ist jedoch nur dort sinnvoll, wo es darum geht, dass Verursacher/Verursacherinnen das Gemeinwesen, die Umwelt oder den Lebensraum unverhältnismässig belasten. Das Verursacherprinzip ist ein Prinzip der Gerechtigkeit und ein Mittel, um die Leute zu einem vernünftigeren Verhalten zu bewegen, die Belastungen zu reduzieren und schonender mit den Ressourcen umzugehen. Mit diesem Reglement werden jedoch auch elementare Dienstleistungen eines Gemeinwesens mit Gebühren belastet. Diejenigen werden als böse Verursacher zur Kasse gebeten, welche elementare, demokratisch-bürgerliche Rechte wahrnehmen, sich informieren und sich in vorbildlicher Weise um das Gemeinwohl kümmern. Vollends absurd ist, wenn die Verursacher/Verursacherinnen diejenigen Leute sind, die von einem Unfall oder einer Kriminalität betroffen werden und als erstes z.B. für das Abschleppen ihres Fahrzeugs bezahlen müssen. Das kommt einer Pervertierung des Verursacherprinzips gleich. Eine Fotokopie soll z.B. Fr. 1.- kosten, einen Fax

verschicken Fr. 1.50. Das Ausstellen einer Rechnung für einen Betrag von weniger als Fr. 20.- soll Fr. 10.- kosten usw. So wird Staatsverdrossenheit geschaffen und die Meinung bestätigt, dass das Gemeinwesen besonders teuer arbeite. Dem kann Luzius Theiler nicht zustimmen. Ein amtierender Gemeinderat war früher Konsumentenschützer. Das Grundprinzip des Konsumentenschutzes ist die Transparenz. Es wäre deshalb bei der Beratung des Gebührenreglements wichtig, dass allen Stadtratsmitgliedern aufgezeigt wird, wieviel was bis jetzt gekostet hat. Dass auch kulturelle und politische Veranstaltungen, Sachen, die zur Belebung der Stadt beitragen, mit Gebühren belegt werden sollen, ist lachhaft. Auch damit werden diejenigen bestraft, welche sich für die Öffentlichkeit engagieren. Luzius Theiler bittet den Rat, seinem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Kurt Mäusli (SP) unterstützt die Ausführungen seines Vorredners. Die Opposition der Gewerbetreibenden gegen die vorgesehenen Gebührenerhöhungen ist gross. Ist eine Erhöhung um 50% wirklich statthaft? Kurt Mäusli gratuliert der Schuldirektorin für ihren Erfolg in Sachen wildes Parkieren auf den Pausenplätzen der Schulen durch die Lehrkräfte (Entscheid des Verwaltungsgerichts zugunsten der Schuldirektion). Lehrkräfte und städtische Angestellte bezahlen für einen Parkplatz Fr. 2.70/Tag. Die Parkiergebühren in der Innenstadt sollen Fr. 3.-/Std. betragen. Werden damit nicht Bürger/Bürgerinnen zweiter Klasse geschaffen? Kurt Mäusli ist für Rückweisung der Vorlage.

Ernst Stauffer setzt sich im Namen der ARP für die Förderung und nicht für Schikanen, Behinderungen und Schädigungen des Mittelstandes ein. Wir wehren uns bekanntlich vehement gegen neue Steuern und Gebühren und lehnen auch Gebührenerhöhungen ab. Mit diesen wirtschaftsfeindlichen Parkier- und Bestattungsgebühren schadet man letztlich den Rentnerinnen und Rentnern und indirekt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese Kategorie Leute sind die schwächsten Glieder. Sie können sich am schlechtesten wehren und können in der Regel nicht ausweichen. Wir sind auch dagegen, dass in der Stadt ansässige Kleinst- und Familienbetriebe systematisch ausgehungert und kaputt gemacht werden, indem räuberhafte Parkiergebühren eingeführt werden. Die von verschiedenen direkt oder indirekt betroffenen Stadtratsmitgliedern verschickten Schreiben sind nicht bloss ein Aufruf, sondern ein Notschrei dafür, die Parkiergebühren nicht zu erhöhen. Wir sind nach wie vor für eine lebendige, florierende Stadt. Langsam aber sicher zeichnen sich in der Stadt Bern Zustände ab, die nicht akzeptiert werden können. Mit solchen Parkiergebühren wird nicht nur die Kundschaft vertrieben, sondern die ganze Agglomeration vertäubt und abgeschreckt. Die Folgen werden nicht ausbleiben. Gebühren in dieser Höhe lehnen wir ab.

Stephan Hügli (FDP) entgegnet Annemarie Sancar und Edith Madl Kubik, allfällige Beschwerden stützten sich auf übergeordnetes Recht, das durch einen demokratischen Prozess zustande gekommen sei. Luzius Theiler profitiert oft davon, dass er übergeordnetes Recht anrufen kann und erhält auch ab und zu Recht. Wir müssten das Recht einer Beschwerde ergreifen, wenn das Reglement heute wie es vorliegt verabschiedet wird. Es geht bei den Parkiergebühren um den stehenden Verkehr, der relativ wenig Kosten verursacht. Welche Kosten rechnet Annemarie Sancar beim Kostendeckungsprinzip für Parkplätze ein? Höhere Parkgebühren sind auch unsozial, da sie Leute mit kleineren Einkommen härter treffen als solche mit höherem Einkommen. Es könnten wohl mehr Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, die Stadt beschränkt jedoch künstlich das Angebot an Parkplätzen mit zahlreichen Einschränkungen und Regelungen. Der freie Markt spielt hier nicht. Die Stadt ist an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden. Das Argument, in der GPK werde auch bei erneuter Diskussion keine Einigkeit erzielt werden können, ist nicht stichhaltig. Stephan Hügli bittet den Rat, der Teilrückweisung zuzustimmen.

Hans Peter Riesen (SD): Wir sind grundsätzlich gegen neue Steuern und Gebühren. Auch Gebührenerhöhungen passen uns nicht. Was nützt es, immer mehr Geld in die Stadtkasse fliessen zu lassen und es dann unnötiger Forderungen zufolge mit vollen Händen wieder auszugeben? Sparen ist angesagt. Wir finden dieses Reglement schlecht und beantragen Rückweisung mit folgender Auflage:

In der neuen Vorlage sind die heute gültigen Tarife und die Erhöhungen aufzuführen.

Falls das Reglement vom Stadtrat wie heute vorgelegt verabschiedet wird, werden wir sehr wahrscheinlich das Referendum ergreifen oder eines unterstützen helfen.

René Zimmermann (SP) erinnert an die Diskussion vor vier Jahren über ein Reglement mit Parkplatzgebühren bis Fr. 8.50/Std. Was heute vorliegt – Fr. 3.- pro Parkplatz pro Stunde – ist mehr als moderat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, ist – wie im Vortrag erwähnt – diese Art von Parkgebühren zulässig.

Adrian Haas (FDP) entgegnet, in diesem Bundesgerichtsentscheid sei es nicht um die Gebührenhöhe gegangen, sondern es werde darin festgehalten, dass an zentralen Orten durchaus eine Parkzeit ab 30 Minuten als gesteigerter Gemeingebrauch und damit auch als gebührenpflichtig angesehen werden könne. Das Bundesgericht folgte darin der Meinung von Adrian Haas.

Stadtpräsident *Klaus Baumgartner* dankt der GPK-Sprecherin herzlich für die Darstellung dieser Vorlage. Er bittet den Rat, Rückweisung und Teilrückweisung abzulehnen, denn sie brächten nichts. Die Teilrückweisung führte lediglich zu einer Verzögerung, denn bereits der GPK-Präsident hat festgestellt, dass eine lange Debatte in der Kommission nicht zu einem Resultat führe und somit der Rat entscheiden solle. Eine Annäherung der Meinungen hätte durch Kontakte der Parteien untereinander erreicht werden können. Ohne Entscheid kein neues Gebührenreglement, worin alle Gebühren der Stadt zusammengefasst und transparent dargestellt werden und das die nötige gesetzliche Grundlage darstellt. Die Stadt kann mehr Einnahmen gut gebrauchen. Ohne Gebührenreglement können diese zusätzlichen Einnahmen über längere Zeit nicht eingefordert werden und es liegt keine saubere Rechtsgrundlage vor.

- Gemäss Bundesgerichtsurteil können in der Stadt Zürich in der Innenstadt für 30 Minuten Parkzeit Fr. 1.- plus eine Parkuhrkontrollgebühr von Fr. -.50 verlangt werden, was pro Stunde Fr. 3.- ausmacht. Zitat aus diesem Bundesgerichtsentscheid: „Mit formell gesetzlicher Grundlage ist es demgegenüber zumindest bei Benutzungsgebühren für gesteigerten Gemeingebrauch zulässig, Abgaben zu erheben, die einen Mehrertrag abwerfen.“ Der Stadtpräsident bittet den Rat, die Vorlage nicht an die GPK zurückzuweisen, sondern heute zu entscheiden.
- Zum Rückweisungsantrag Theiler: In der bereinigten Vorlage wird erwähnt, wie sich die neuen Tarife zusammensetzen, und der GPK ist eine Synopsis abgegeben worden, die sie ausführlich diskutiert hat. Gemäss Art. 19 kann auch darauf verzichtet werden, niedrige Gebühren einzufordern. Wenn die Verwaltung keine Gebühren erhebt, wird von ihr viel schneller verlangt, dies oder jenes auch noch zu liefern oder bereitzustellen. Es wird nie möglich sein, alle in einer Stadtverwaltung vorhandenen Informationen im Internet abrufbar zu machen (z.B. Informationen zu Plänen, zu Beständen des Stadtarchivs). Erfahrungen mit dem Internet zeigen, dass nicht eine Informationsflut auf das Internet aufgeschaltet werden sollte. Ziff.4 des Antrags Theiler würde Abgrenzungsprobleme verursachen, und solche Aktivitäten werden bei der herrschenden Nutzungsvielfalt und den Nutzungsansprüchen zunehmend als störend empfunden. Solche Aktivitäten sollen jedoch positiv aufgenommen werden können, was auch über Gebühren gesteuert werden kann. Der Rat möge deshalb auch den Rückweisungsantrag Theiler ablehnen.
- Ernst Stauffer entgegnet der Stadtpräsident, seit 1982 werde in der Stadt Bern eine Parkgebühr von Fr. 2.- verlangt. Die Teuerung beträgt seit 1982 aber 50%, und auch das Gewerbe macht die Teuerung geltend. In diesem Reglement ist die bereits vorhandene Gebührenvielfalt zusammengefasst worden. Der Stadtpräsident hofft, dass sich die Ratsmitglieder in der Detailberatung auf die wirklichen Differenzen konzentrieren und das Reglement heute Abend verabschiedet werden kann.

Beschlüsse

1. Der Rückweisungsantrag Luzius Theiler obsiegt demjenigen von Hans Peter Riesen mit 31 : 25 Stimmen bei 12 Enthaltungen.
2. Mit 53 : 19 Stimmen (für Rückweisungsantrag Riesen) bei 1 Enthaltung beschliesst der Rat Eintreten auf die Vorlage.

Barbara Mühlheim (SP) beantragt Sitzungsunterbruch, damit die GPK und die Fraktionspräsidenten mit der Stadtschreiberin und dem Rechtskonsultenten in der Sitzungspause die verschiedenen juristischen Möglichkeiten diskutieren können, damit alle wissen, was eine Teilrückweisung brächte und welche Konsequenzen sie hätte.

Beschluss

Der Rat stimmt diesem Ordnungsantrag auf Sitzungsunterbruch mit 68 : 1 Stimme bei 3 Enthaltungen zu.

Die Sitzung wird um 18.50 Uhr unterbrochen.

Namens des Stadtrats:

Der Präsident: *Rolf Häberli*

Die Protokollführerin: *Jeannette Steiner*